

## Vorwort.

Das sächsische Baupolizeirecht hat im Laufe der letzten Jahre infolge der neuen Deutschen Gewerbe- und Strafgesetzgebung, namentlich aber durch die Einführung des metrischen Maßsystems so durchgreifende Aenderungen erlitten, daß eine Zusammenstellung des gegenwärtig Geltenden den Baupolizeibehörden sowohl, als den Technikern und Bauunternehmern nicht unerwünscht sein dürfte.

Die im gegenwärtigen Schriftchen unternommene Zusammenstellung behandelt den Stoff in zwei Gruppen, deren erste das Gesetz vom 6. Juli 1863 mit den Verordnungen vom nämlichen Tage und vom 27. Februar 1869, also im Wesentlichen das formelle Baupolizeirecht, und deren zweite (S. 75 flg.) die Baupolizeiordnungen vom 27. Februar 1869 mit den Verordnungen vom 21. März 1870 und 16. April 1872, also das materielle Baupolizeirecht umfaßt.

Die neuen metrischen Maßbestimmungen und die Nachträge zu den Baupolizeiordnungen für Städte §§. 29, 31, 33, 37, und für Dörfer §§. 26, 28, 30, 34,